

Transparenz- und Informationsfreiheitsatzung der Gemeinde Wehrheim.

Aufgrund der §§5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S.915) und des §81 Abs. 1 Nr. 7, §88 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSiG) vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S.82), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. September 2018 GVBl. I S. 570) hat die Gemeindevertretung von Wehrheim am xx.xx.xx folgende Satzung beschlossen:

§1 Zweck der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, die vorhandenen Informationen bei den mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung befassten Stellen der Gemeinde Wehrheim zur Vergrößerung von Transparenz
 - a. Auf dem Gemeindeportal nach §4 (Transparenzpflicht) zu veröffentlichen
 - b. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zugänglichmachung nach §5 (Informationszugang auf Antrag) zu regeln.

§2 Gegenstand der Satzung

- (1) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde einschließlich von Eigenbetrieben, sowie Unternehmen an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist.
- (2) Soweit Informationen
 - a. Personenbezogene Daten betreffen,
 - b. In Verschlussachen enthalten sind,
 - c. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, in deren Offenbarung die oder der Betroffene nicht eingewilligt hat, oder
 - d. Einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis unterliegen,sind sie nicht Gegenstand dieser Satzung.

§3 Grundsatz

- (1) Jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinde Wehrheim hat nach Maßgabe dieser Satzung Zugang zu Informationen nach §2.
- (2) Der Zugang zu Informationen nach §2 steht auch
 - a. Personen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Informationen im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz hatten, und
 - b. Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen können, offen.

§4 Transparenzpflicht

Die Gemeinde soll in übersichtlicher Weise auf dem Gemeindeportal insbesondere veröffentlichen:

- Satzungen und Verordnungen der Gemeinde
- Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sowie der Ortsbeiräte
- die Verwaltungsvorschriften der Gemeinde

- die Dienstanweisungen der Gemeindeverwaltung sowie
 - die Statistiken der Gemeinde
- und soweit durch die Sicherstellung des Schutzes personenbezogener Daten oder sonst rechtlich geschützter Vertraulichkeitsinteressen diese einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen:

- Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse nebst Tagesordnung und Anlagen.
- Niederschriften zu öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse,
- Subventions- und Zuwendungsbescheide der Gemeinde,
- Rechnungsprüfungsberichte,
- Haushalts- und Stellenpläne der Gemeinde,
- Beteiligungsberichte der Unternehmen in Gemeindebesitz sowie deren Prüfberichte,
- Von der Gemeinde eingeholte Gutachten,
- Bauleitpläne und Landschaftspläne, sowie
- von der Gemeinde abgeschlossene wesentliche Verträge.

§5 Informationszugang auf Antrag

- (1) Alle Informationen gemäß §2 welche nicht bereits im Rahmen von §4 zugänglich gemacht wurden, sind gemäß dieser Satzung auf Antrag zugänglich zu machen.
- (2) Die verfahrensrechtlichen Regelungen bestimmen sich nach dem durch diese Satzung anwendbar erklärten Vierten Teil (§§80 bis 89) des HDSiG in seiner jeweils gültigen Fassung.

§6 Kosten

- (1) Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Dateien und Akten vor Ort sind kostenfrei.
- (2) Für alle sonstigen Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wehrheim erhoben.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.